

Interfraktionelle Motion Fraktion GFL/EVP, GB/JAI, SP/JUSO, GLP/JGLP (Patrik Wyss, GFL/Franziska Grossenbacher, GB/Laura Binz, SP/Melanie Mettler, GLP): Effektive Massnahmen gegen Lichtverschmutzung in der Bauordnung aufnehmen; Fristverlängerung

Am 27. April 2023 hat der Stadtrat folgende Interfraktionelle Motion Fraktion GFL/EVP, GB/JAI, SP/JUSO, GLP/JGLP erheblich erklärt:

Lichtverschmutzung schädigt unsere Gesundheit und die Umwelt in erheblichem Ausmass. Auch wenn dies schon seit Längerem bekannt ist, ist Lichtverschmutzung nach wie vor ein unterschätztes Problem.

Die Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung ist dabei vielfältig:

- «Licht ist ein wichtiger Zeitgeber für viele biologische Prozesse. Beim Menschen kann künstliches Licht deshalb den Schlaf-Wach-Rhythmus verändern. Dies beeinträchtigt die Gesundheit.
- Störungen des natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus durch künstliche Beleuchtung wirken sich auch negativ aus auf lichtempfindliche Tier- und Pflanzenarten, darunter bedrohte und geschützte Arten. Nachtaktive Insekten, Amphibien oder Säugetiere können in ihrem normalen Lebensablauf (Nahrungssuche, Fortpflanzung usw.) gestört werden. Für viele Insekten wirken künstliche Lichtquellen als eigentliche Fallen. Weiter werden nachtaktive Zugvögel, die sich unter anderem an den Sternen orientieren, von den Lichtglocken über Agglomerationen angezogen und bei ihrem Flug in die Winter- oder Sommerquartiere behindert.»¹
- Lichtverschmutzung schränkt das Naturerlebnis in Bezug auf den Sternenhimmel, welcher klar zum (nächtlichen) Landschaftserlebnis gehört, massiv ein.

Dass grosser Handlungsbedarf besteht, ist in Fachkreisen unbestritten. So haben sich die Lichtemissionen z.B. im Kanton Zürich in den letzten rund 20 Jahren mehr als verdoppelt. Der kürzlich veröffentlichte Umweltbericht 2018 des Kantons Zürich spricht denn auch eine klare Sprache: Künstliches Licht in der Nacht ist für viele nachtaktive Arten tödlich und verändert das Ökosystem langfristig. Vor dem Hintergrund des in der Schweiz insgesamt besorgniserregenden Zustands der Biodiversität, die weiter abnimmt, ist der Handlungsbedarf augenfällig. Es gilt deshalb, die Lichtverschmutzung auf einem für Natur und Mensch erträglichen Mass zu halten und auch örtlich zu begrenzen.

Lichtverschmutzung resultiert aus mehreren Quellen, u.a. sind die Strassenbeleuchtung und die ästhetische Gebäudebeleuchtung durch die öffentliche Hand und private Eigentümer wesentlich dafür verantwortlich. Auf Betreiben des Stadtrats² hat die Stadt Bern diesbezüglich in den letzten zehn Jahren bereits einiges gemacht.

Jedoch besteht immer noch Handlungsbedarf bezüglich des Schutzes bestehender dunkler Zonen und bezüglich der Einhaltung der Vorschriften bei der Beleuchtung des Aussenraumes durch Private. Nun da die Bauordnung revidiert wird, ist es deshalb an der Zeit, weitergehende Massnahmen anzugehen, welche diese Lücken schliessen.

¹ Aus «Lichtverschmutzung vermeiden – Ein Merkblatt für Gemeinden», Kanton Zürich

² Postulat Fraktion SP/JUSO (Claudia Kuster, SP) vom 2. März 2006: «Ein sinnvoller Umgang mit Beleuchtung – Verminderung der Lichtverschmutzung», Motion Béatrice Wertli (CVP) vom 18. März 2010: «Lichtverschmutzung vermeiden, Energie und Kosten sparen»

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Thema der Lichtverschmutzung in geeigneter Form in die Überarbeitung der Bauordnung einzubeziehen, damit dunkle Zonen erhalten und die Beleuchtung des Aussenraums durch Private eingedämmt wird. Namentlich:

1. Im Rahmennutzungsplan werden Empfindlichkeitszonen eingeführt, dabei werden Dunkelzonen (z.B. für Wald- und andere Naturgebiete) geschaffen.
2. Je nach Empfindlichkeit, werden diese Zonen mit Grundsätzen zur Beleuchtung versehen.
3. Zum Schutz empfindlicher Zonen werden Zonenvorschriften für die Beleuchtung mit Wirkung auf den Aussenraum erlassen. Diese beinhalten namentlich eine Beschränkung auf zeitabhängige Nutzungsbedürfnisse, maximale Leuchtdichten oder durchschnittliche Beleuchtungsstärken und ein geeignetes Spektrum (Farbtemperatur <3000K, kein blaues und ultraviolettes Licht).
4. Immissionsgrenzwerte gemäss der «Vollzugshilfe Lichtemissionen» des BAFU (Wohnraum-aufhellung, Stand 2019) werden eingehalten.
5. Es wird ein Prozess eingeführt, der eine geeignete Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften gewährleistet. Dabei ist eine nächtliche Überprüfung der Vorschriften vorzusehen, wenn eine effektive Nachweisführung dies erfordert.

Begründung der Dringlichkeit

Die Vorbereitungsarbeiten für die Revision der Bauordnung haben bereits gestartet.

Bern, 14. März 2019

Erstunterzeichnende: Patrik Wyss, Franziska Grossenbacher, Laura Binz, Melanie Mettler

Mitunterzeichnende: Anna Schmassmann, Marcel Wüthrich, Matthias Stürmer, Bettina Jans-Troxler, Michael Burkard, Patrick Zillig, Marianne Schild, Irène Jordi, Tabea Rai, Claude Grosjean, Gabriela Blatter, Manuel C. Widmer, Yasemin Cevik, Katharina Altas, Nadja Kehrli-Feldmann, Mohamed Abdirahim, Lisa Witzig, Seraina Patzen, Eva Krattiger, Devrim Abbasoglu-Akturan, Leena Schmitter, Regula Tschanz, Rahel Ruch, Ursina Anderegg, Katharina Gallizzi, Lea Bill, Regula Bühlmann, Patrizia Mordini, Bettina Stüssi, Johannes Wartenweiler, Ayse Turgul, Edith Siegenthaler, Bernadette Häfliger, Michael Sutter, Nora Krummen, Benno Frauchiger, Timur Akçasayar, Zora Schneider, Luzius Theiler

Bericht des Gemeinderats

Ausgangslage, Beleuchtungskonzept mit Vollzugsinstrumenten

Die «Interfraktionelle Motion GFL/EVP, GB/JA!, SP/JUSO, GLP/JGLP (Patrik Wyss, GFL/Franziska Grossenbacher, GB/Laura Binz, SP/Melanie Mettler, GLP): Effektive Massnahmen gegen Lichtverschmutzung in der Bauordnung aufnehmen» ist am 14. März 2019 eingereicht, jedoch erst am 27. April 2023 vom Stadtrat erheblich erklärt worden. In den vier Jahren zwischen Einreichung und Erheblicherklärung der Motion durch den Stadtrat hat der Gemeinderat ein Beleuchtungskonzept (2019) mit entsprechenden Vollzugsinstrumenten erarbeitet, um in Zukunft harmonische Lichtverhältnisse zu gewährleisten und unnötige Lichtemissionen zu vermeiden (Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum [2019], Verordnung über das kommerzielle Licht in der Stadt Bern [VKL; SSSB Nr. 742.41; 2021] und Vollzugshilfe private Anlagen [2020])³. Dies unter der Berücksichtigung von ökologischen, ästhetischen, sicherheitsrelevanten und ökonomischen Aspekten, getreu dem Motto «so viel Licht wie nötig, so wenig wie möglich».

³ <https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/licht/beleuchtungskonzept-der-stadt-bern>

Richtlinien Öffentliche Beleuchtung (2019)

Der Gemeinderat hat die Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum verabschiedet, welche behördenverbindlich sind und sukzessive bei Sanierungen und Neuanlagen durch Energie Wasser Bern (ewb) im Auftrag der Stadt umgesetzt werden.

Verordnung Kommerzielles Licht (2021)

Der Gemeinderat hat die allgemeinverbindliche Verordnung über das kommerzielle Licht erlassen. Sie regelt u.a. die verschiedenen Arten des kommerziellen Lichts, formuliert technische Grundsätze und technische Anforderungen sowie Beleuchtungszeiten. Die Verordnung wird bei Baugesuchen und Lichtklagen angewendet.

Vollzugshilfe Private Anlagen (2020)

Die Vollzugshilfe für die privaten Anlagen enthält detaillierte Beleuchtungsgrundsätze und technische Empfehlungen und Anforderungen an private Beleuchtungsanlagen, die im Baubewilligungsverfahren und bei Lichtklagen berücksichtigt werden. So wird in Anlehnung an die Vollzugshilfe des BAFU unter anderem gefordert, dass nur beleuchtet werden soll, wo es tatsächlich Licht braucht und nur so hell wie nötig.

Mit dem Beleuchtungskonzept und den Vollzugsinstrumenten verfügt der Gemeinderat über – auch im internationalen Vergleich – vorbildliche und umfassende Grundlagen. Diese wirken (räumlich und zeitlich) gezielt dort, wo die grössten Lichtemissionen entstehen: Ca. 90 % bis 95 % der Lichtemissionen werden durch die öffentliche Beleuchtung sowie kommerzielles Licht verursacht, ca. 5 % bis 10 % stammen aus privaten Anlagen.

Das Beleuchtungskonzept basiert auf einem breit abgestützten Konsens verschiedener Akteure, es wurde zusammen mit Vertreter*innen der Verwaltung, Politik, Gewerbe, Umweltorganisationen, sozialen Institutionen, Quartierorganisationen und Privaten erarbeitet.

Verankerung in der baurechtlichen Grundordnung; Zeitbedarf

Wie vorangehend ausgeführt, verfügt die Stadt Bern bereits über umfassende Grundlagen. Nun gilt es, die Anliegen der Motion zielführend und pragmatisch in der laufenden Revision der Baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich zu verankern (Bauordnungsrevision Paket II; BGO-Revision). Es ist vorgesehen, dies innerhalb des Teilprojekts 4 «Freiraum, Klima und Biodiversität» umzusetzen. Die Arbeiten sind weit fortgeschritten.

Bis zum Beschluss und der Inkraftsetzung der BGO-Revision muss diese allerdings noch das ordentliche Planerlassverfahren durchlaufen, eine Inkraftsetzung ist erst nach 2031 zu erwarten. Ein erster Meilenstein dazu stellt die öffentliche Mitwirkung dar. Diese ist für das Jahr 2027 geplant und soll per Ende 2027 abgeschlossen sein. Aufgrund der Dauer der notwendigen Verfahrensschritte des Planerlassverfahrens (öffentlicher Dialog, Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage) beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Frist zur Vorlage des Prüfungsberichts für Punkt 1 auf Ende 2029 anzulegen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Interfraktionellen Motion Fraktion GFL/EVP, GB/JA!, SP/JUSO, GLP/JGLP; Fristverlängerung.

2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Beantwortung der Motion bis zum 31. Dezember 2029 zu.

Bern, 23. April 2025

Der Gemeinderat